

**Nr. 312/2012**

***Motion Kalt: Moratorium für Antennen***

***Eingang: 3. Juni 2012***

***Zuständiges Departement: Baudepartement***

***Antrag des Gemeinderates: Ablehnung***

***Begründung***

Der Gemeinderat hat in den Beantwortungen vom 8. Februar 2012 der Interpellationen

- Graber: Vorgehensplan für neue Mobilfunkanlagen in Kriens (Nr. 286/2012); und
- Luthiger-Senn: Erstellung einer Hochleistungsantenne der Firmen Orange und Swisscom mit je 6 Sendern auf einem Lichtmast im Kleinfeld (Nr. 288/2012)

begründet, warum er den Standort Kleinfeld mit dem Flutlichtmast für die Realisierung einer Mobilfunkantenne als richtig erachtet. Zudem hat er beschrieben, dass er mit der Gesamtrevisi-  
on der Ortsplanung eine Prioritätenordnung für Mobilfunkanlagen (Kaskadenmodell) gesetz-  
lich festlegen will. Bei der Standortwahl Kleinfeld wurde das Kaskadenmodell bereits ange-  
wendet.

Mit Urteil vom 19. März 2012 (1C\_449/2011 und 1C\_451/2011) schützt das Bundesgericht die Einführung eines Kaskadenmodells im kommunalen Baureglement der Gemeinde Urte-  
nen-Schönbühl. Das Bundesgericht begründet seinen Entscheid mit dem öffentlichen Interes-  
se am Schutz der Bevölkerung vor ideellen Immissionen. In reinen Wohnzonen sei das öffent-  
liche Interesse, Mobilfunkanlagen zur Erhaltung der Attraktivität von Wohngebieten zu be-  
schränken, stärker zu gewichten als in gemischten Zonen. Nicht zum Tragen komme dieses  
Anliegen in Zonen ohne Wohnnutzung, weshalb diese den Arbeitszonen gleichzustellen seien  
(z.B. Zonen für Sport- und Freizeitanlagen). Auch im neusten Urteil bestätigt das Bundesge-  
richt, dass der Immissionsschutz im Umweltschutzgesetz und der Verordnung über den  
Schutz vor nichtionisierender Strahlung geregelt sei. Die Anlage- und Immissionsgrenzwerte  
der NISV regeln auch die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen. Die Regelung sei ab-  
schliessend, für das kommunale und kantonale Recht bleibe insoweit kein Raum.

Die Gemeinde kann das Zurverfügungstellen eines gemeindeeigenen Grundstücks für das Auf-  
stellen einer Mobilfunkanlage verweigern, solange sie nicht in einem Enteignungsverfahren  
dazu gezwungen wird. Weil das Bundesgericht Zonen für Sport- und Freizeitanlagen und al-  
lenfalls öffentliche Zonen für das Aufstellen von Mobilfunkanlagen als geeignet beurteilt, wür-  
de die Gemeinde Kriens ihrem gewählten Vorgehen untreu, wenn sie ihre eigenen Grundstü-  
cke nicht mehr zur Verfügung stellen dürfte. Mit dem Dialogverfahren und Kaskadenmodell  
sollen die bestmöglichen Standorte mit den geringsten ideellen Immissionen für Antennen ge-  
sucht und gefunden werden, diese Standorte können auch auf gemeindeeigenen Grundstü-  
cken sein. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb dem Einwohnerrat, die Motion abzulehnen.

Kriens, 20. Juni 2012